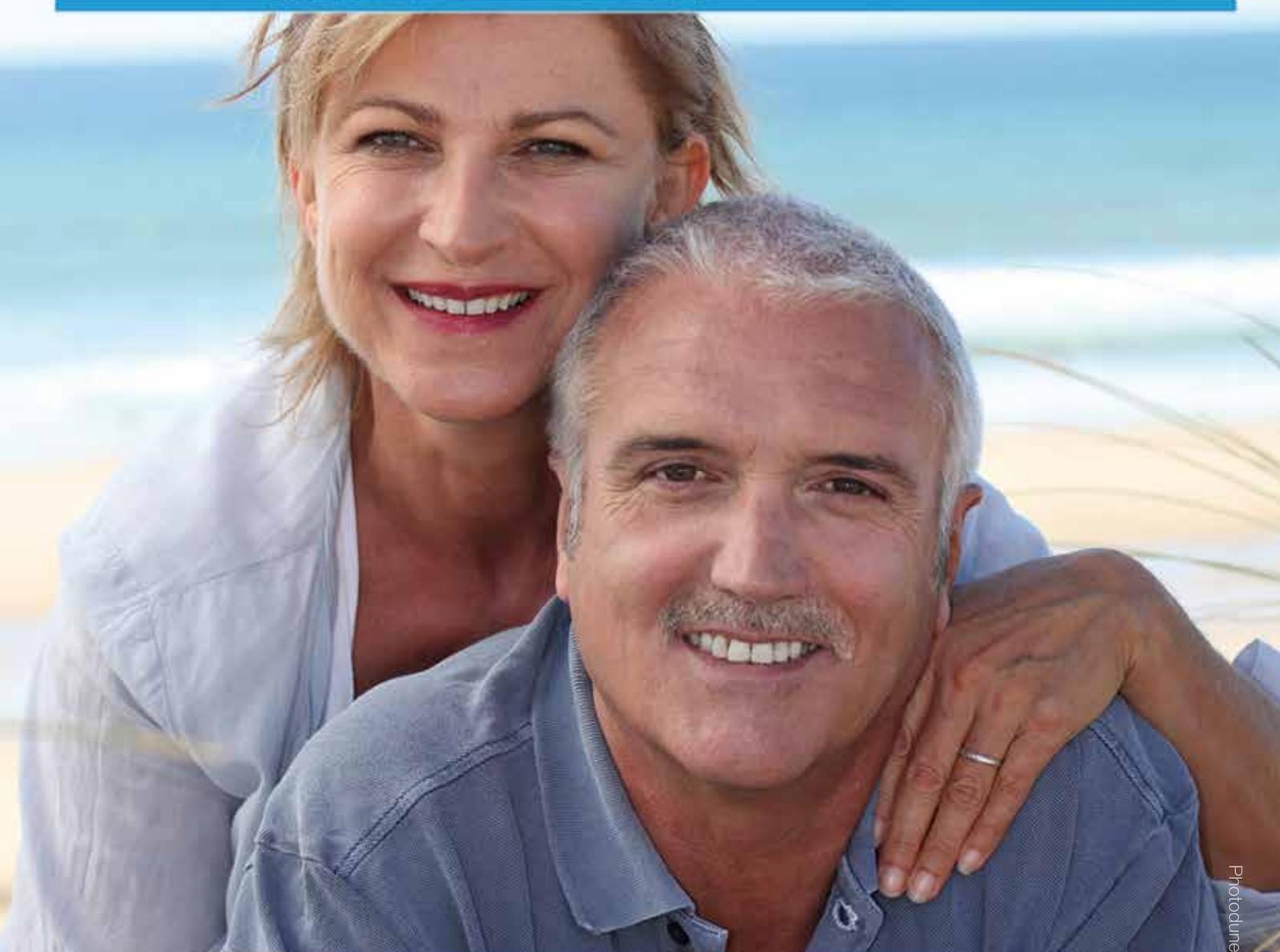


Bekannt aus den ProSiebenSat.1-Teletexten



BESSER LEBEN



Photographie

Ratgeberbroschüre

BESSER LEBEN RATGEBER SERVICE

www.besser-leben-service.de

Liebe Leserin, lieber Leser,

vielen Dank, dass Sie sich für unseren RATGEBER SERVICE entschieden haben. Sie halten nun die gewünschten Informationen in Ihren Händen.

Experten und Fachjournalisten haben für Sie komplexe Themen übersichtlich und verständlich aufbereitet. Sie finden in dieser Ratgeberbroschüre wesentliche Fakten, Tipps und Tricks zum Thema, um Ihnen wichtige Entscheidungen zu erleichtern.

Ob es sich um Finanzen, Gesundheit und Prävention, Rente oder soziale Fragen dreht, gerne stehen wir Ihnen auch in Zukunft mit unseren vielfältigen Ratgeberbroschüren zur Seite.

Mit uns bleiben Sie auf einfache Weise besser informiert, so können Sie im Rahmen unseres BESSER LEBEN RATGEBER SERVICE jeden Monat eine weitere Broschüren kostenfrei erhalten. Ein Anruf genügt.

Mit besten Grüßen

Ihr BESSER LEBEN RATGEBER SERVICE Team



WOHNGELDREFORM UND ENERGIEPAUSCHALE

Mehr Anspruchsberechtigte mit dem neuen Gesetz

Mit dem dritten Entlastungspaket der Ampel-Koalition soll es Entlastungen für einkommensschwache Haushalte geben – am meisten ins Gewicht fällt hier die Wohngeldreform und die staatlichen Hilfen zur Stemmung der hohen Energiekosten.

Alle Infos zur Wohngeldreform und zum Heizkostenzuschuss: Wer bekommt die Heizkostenpauschale? Wer bekommt Wohngeld? Wann wird mehr Wohngeld ausgezahlt? Wie viel mehr Geld soll es vom Staat geben? Wer ist ab 2023 Wohngeldberechtigter? Wo wird der Antrag gestellt? Welche Nachweise müssen erbracht werden für die Anspruchsberechtigung?

Viele nutzen den Anspruch auf Wohngeld nicht - oder wissen nicht davon. Dabei kann es die Haushaltskasse entlasten. Die Antworten erhalten Sie in diesem Ratgeber.

WOHNGELDREFORM

Die künftige Wohngeldreform enthält drei Komponenten, die die Mehrbelastungen der Wohngeldempfänger abfedern sollen:

Um die erheblichen Mehrbelastungen durch die seit 2021/22 stark steigenden Heizkosten zu berücksichtigen, wird eine dauerhafte Heizkostenkomponente eingeführt, die als Zuschlag auf die zu berücksichtigende Miete oder Belastung in die Wohngeldberechnung eingeht. Alleinstehende erhalten demnach

110,40 Euro an zusätzlicher Entlastung, eine vierköpfige Familie 225,40 Euro.

Durch die Einführung einer Klimakomponente im Wohngeld erfolgt ein Zuschlag auf die Höchstbeträge der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung in der Wohngeldberechnung. Damit können strukturelle Mieterhöhungen im Wohngeld aufgrund energetischer Maßnahmen im Gebäudebereich im gesamten Wohnungsbestand oberhalb der bisherigen Höchstbeträge berücksichtigt werden.

Eine ergänzende Anpassung der Wohngeldformel wird auch an den Einkommensrändern des Wohngeldes eine durchschnittliche Wohnkostenbelastung von rund 40 Prozent gewährleisten und zusätzlichen Haushalten einen Anspruch auf Wohngeld ermöglichen.

Über die Erhöhung des Wohngeldes hinaus enthält die Wohngeldreform folgende Elemente, die sowohl dem vereinfachten und beschleunigten Bezug des Wohngeldes als auch der Entlastung der Verwaltung dienen sollen:

Um in Einzelfällen oder bei erhöhtem Geschäftsgang in den Wohngeldbehörden eine zügige Auszahlung der erhöhten Wohngeldbeträge zugunsten der Wohngeldhaushalte zu ermöglichen, ist die Möglichkeit einer vorläufigen Zahlung vorgesehen. Diese vorläufige Zahlung steht für den Fall, dass kein Wohngeldanspruch bestanden hat, unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Um den Wohngeldbehörden in Bezug auf die Bemessung des Bewilligungszeitraumes mehr Flexibilität einzuräumen und die betroffenen Wohngeldhaushalte auch von bürokratischen Verpflichtungen zu entlasten, wurde insbesondere bei gleichbleibenden Verhältnissen die Möglichkeit eröffnet, den Bewilligungszeitraum auf bis zu achtzehn Monate zu verlängern.

Bei der Zurechnung einmaligen Einkommens wird der Zurechnungszeitraum zukünftig von drei Jahren auf ein Jahr verkürzt. Dies soll zu Erleichterungen bei der Antragstellung führen und den betroffenen Einzelfällen gerecht werden.

GRUNDSÄTZLICHES

Wegen der hohen Energiepreise ist ein drittes Entlastungspaket auf dem Weg. Mehr Menschen sollen nach den Plänen der Bundesregierung die Möglichkeit bekommen, Wohngeld zu beziehen. Denn die Gas-Krise wird zu noch höheren Preisen führen. Weitere Entlastungen waren daher nötig – nicht nur, weil ab Oktober 2022 „die neue Gaspreisdeckelung kommen wird – die allerdings bis jetzt – noch sehr unausgereift ist“.

Das neue Entlastungspaket der Ampel-Koalition wird ein Gesamtvolumen von mehr als 65 Milliarden Euro haben und beinhaltet unter anderem eine Reform des Wohngelds.

Wohngeld bekommen aktuell Menschen mit kleinem Einkommen. Im Jahr 2020 erhielten laut Statistischem Bundesamt 618.165 Haushalte Wohngeld. Das waren 1,5 Prozent aller privaten Haushalte in Deutschland, die Hauptwohnsitz sind. Mit dem Wohngeldrechner der

Regierung kann man herausfinden, ob man aktuell berechtigt ist und wie viel Geld man theoretisch bekommen könnte. Wenn man Anspruch hat, muss man einen Antrag bei seiner kommunalen Wohngeldbehörde stellen.

Menschen, die bereits Sozialleistungen wie die Grundsicherung oder Sozialhilfe erhalten, können kein Wohngeld beantragen. Denn bei ihnen sind Unterkunftskosten schon in diesen Leistungen berücksichtigt. Hilfe beantragen können aber auch Eigentümer, die ihre Wohnung selbst nutzen. Sie können den Wohnzuschuss bekommen, wenn sie wegen eines zu geringen Einkommens laufende Kosten nicht tragen können.

Ab Januar 2023 soll der Kreis der Berechtigten erweitert werden. Auch Rentner und Rentnerinnen haben künftig Anspruch auf Wohngeld.

Heizkostenzuschuss für Wohngeldberechtigte: 415 Euro

Als kurzfristige Maßnahme für die Heizperiode soll zudem von September bis Dezember 2022 einmalig ein weiterer Heizkostenzuschuss an die Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld gezahlt werden. Danach wird der Zuschuss für die Wohngeldberechtigten dauerhaft in das Wohngeld integriert. „Er beträgt einmalig 415 Euro für einen 1-Personen-Haushalt“, so das Ergebnispapier des Koalitionsausschusses der Ampel zum dritten Entlastungspaket. 540 Euro sind es für zwei Personen; für jede weitere Person sind es zusätzliche 100 Euro.

„Große Wohngeldreform“: Doch wer profitiert von der geplanten Wohngeld-Erhöhung?

Die Reform soll „Anfang des nächsten Jahres“ den Kreis der berechtigten Haushalte ausweiten und eine „Heizkostenpauschale gewissermaßen dauerhaft integrieren“. Profitieren werden insbesondere Rentnerinnen und Rentner, die einen großen Teil der Wohngeldempfänger ausmachen.

Konkret schlägt die SPD-Fraktion Daldrup zufolge eine „außerordentliche Wohngeldanpassung“ vor. Die zweijährliche Anpassung der Leistung an die allgemeine Mieten- und Verbraucherpreisentwicklung solle statt 2024 bereits 2023 stattfinden.

Generell gibt es das Wohngeld für Geringverdiener als Mietzuschuss für Personen, die Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers sind, oder als Lastenzuschuss für Personen, die Eigentum an selbst genutztem Wohnraum haben. Grundsätzlich nicht berechtigt, Wohngeld zu erhalten, sind Menschen, die sogenannte Transferleistungen in Anspruch nehmen und deren Mietkosten zumeist bereits abgedeckt sind, also Empfänger von:

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld
- Zuschüssen für Auszubildende
- Übergangsgeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II
- Verletztengeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderer Hilfen in

einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen

- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Gehört man nicht zu den Empfängern von Transferleistungen und erfüllt damit grundsätzlich die Voraussetzungen für den Berechtigtenkreis, hängt die Frage, ob und in welcher Höhe Wohngeld bezogen werden kann, von folgenden Faktoren ab:

- Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
- Höhe des Gesamteinkommens
- Höhe der zuschussfähigen Miete beziehungsweise Belastung

Wer ist Haushaltsmitglied?

Haushaltsmitglied ist die wohngeldberechtigte Person, wenn der Wohnraum, für den sie Wohngeld beantragt, der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist. Haushaltsmitglieder sind auch:

- die/der nicht dauernd getrenntlebende Ehegattin/Ehegatte oder Lebenspartner*in
- Geschwister, Tante, Onkel, Nichte, Neffe
- Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern
- Eltern, Kinder, Geschwister der Lebenspartnerin/des Lebenspartners
- Schwägerin, Schwager und dessen Kinder, Nichte/Neffe der Ehepartnerin/des Ehepartners und der Lebenspartnerin/des Lebenspartners
- Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern

Wohngeld-Reform: Kreis der Berechtigten soll erweitert werden

Sie können den Wohnzuschuss bekommen, wenn sie wegen eines zu geringen Einkommens laufende Kosten nicht tragen können. Mit der Reform soll der Kreis der Anspruchsberechtigten nun vergrößert werden.

Wohngeldberechtigte sollen laut Plänen der SPD-Bundestagsfraktion künftig einen nach der Haushaltsgröße gestaffelten pauschalen Heizzuschlag pro Quadratmeter-Wohnfläche bekommen. Außerdem spricht sich die SPD dafür aus, die Miethöchstbeträge in der Wohngeldberechnung pauschal anzuheben. Bei der Berechnung würden also teurere Mieten anerkannt als bisher. Begründet wird das damit, dass die Erreichung der Klimaziele im Gebäudesektor zu höheren Wohnkosten führe. „Die steigenden Energiepreise belasten vor allem Mieterinnen und Mieter mit niedrigen Einkommen. Die SPD-Bundestagsfraktion ist der Auffassung, dass die steigenden Energiekosten im Wohngeld abgebildet werden sollen“, sagte Daldrup.

Das Gesetz sieht sieben sogenannte Mietstufen vor. Für einen Zwei-Personen-Haushalt bedeutet das je nach Stufe eine Einkommensgrenze von zurzeit zwischen 1.900 und 2.300 Euro brutto. Davon jedoch werden noch bestimmte Beträge abgezogen. Wohngeld bekommt nur, wer nicht andere Sozialleistungen erhält wie die Grundsicherung, also Hartz IV, eine Grundrente oder als Studierende Bafög. Auch wer die Wohnung oder ein Haus besitzt, hat Anspruch auf Wohngeld, soweit die anderen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies nennt sich dann Lastenzuschuss.

Wer in Deutschland Anspruch auf Wohngeld in Form eines Mitzuschusses einreichen möchte, der muss eine Grundvoraussetzung erfüllen - einen dieser Punkte:

- Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers, auch Untermieter werden berücksichtigt
- Mietähnliche Nutzungsrechte wie Dauerwohnrecht, dingliches Wohnrecht werden genutzt
- Nutzer einer Genossenschafts- oder Stiftungswohnung
- Heimbewohner
- Eigentümer eines Hauses mit mindestens zwei Wohnungen

Wer einen Antrag auf Lastenzuschuss stellt, sollte ebenso einige Dinge beachten. Grundvoraussetzung ist, dass betroffene Personen in ihrem Eigentum wohnen und zudem die Kosten dafür tragen. Berücksichtigt dabei werden Eigentümer eines Mehrfamilienhauses mit mindestens drei Wohnungen, Eigentümer eines Geschäftshauses oder Gewerbebetriebs, Inhaber einer landwirtschaftlichen Vollerwerbsstelle, deren Nutzungsteil nicht vom Wirtschaftsteil getrennt ist, sowie Eigentümer eines Ein- oder Zweifamilienhauses, welches Geschäftsräume beinhaltet und deshalb nicht mehr als Eigentumswohnung angesehen wird.

AUCH RENTNER BEKOMMEN DIE 300 EURO ENERGIEPAUSCHALE

Um die steigenden Energiekosten zu stemmen, werden Wohngeldempfänger mit einer Energiepreispauschale bedacht. Wer steuerpflichtig erwerbstätig ist, bekommt 300 Euro

Zuschuss.

Zuerst sind beim Entlastungspaket Rentner und Studenten leer ausgegangen, doch das hat sich jetzt geändert. Leer ausgegangen sind bislang die Rentner. Der Grund dafür ist, dass ihre Renten und Pensionen zum 1. Juli 2022 deutlich angehoben wurden. Dennoch: Wer viel Zeit zu Hause verbringt, wird die steigenden Energiepreise ganz besonders zu spüren bekommen.

Die Rentner waren – bis auf wenige Ausnahmen bei Aufstockern und Minijobbern – von der Direktzahlung ausgeklammert worden – zum Verdross vieler Verbände. „Das war ein Fehler und ist ungerecht, das muss man so nüchtern feststellen“, gestand Niedersachsens Ministerpräsident Stephan Weil (SPD) im Interview zur Energiepauschale mit kreiszeitung.de. Ähnlich äußerte sich auch SPD-Generalsekretär Kevin Kühnert sowie Finanzminister Christian Lindner (FDP).

Jetzt also doch: Rentnerinnen und Rentner bekommen die Energiepauschale. Darauf hat sich die Ampel-Koalition nach stundenlangen Verhandlungen zum 3. Entlastungspaket verständigt. Zum 1. Dezember soll eine einmalige Auszahlung von 300 Euro erfolgen.

Das neue Paket umfasst nun unter anderem Direktzahlungen für Rentner

Das Bundeskabinett hat die einmalige Energiepauschale von 300 Euro für Rentnerinnen und Rentner beschlossen. Sie solle zum 15. Dezember 2022 ausgezahlt werden, erklärte Sozialminister Hubertus Heil (SPD) nach der Kabinettsitzung.

Laut Bundessozialministerium erhalten nun alle die Energiepauscha-

le, die zum Stichtag 1. Dezember 2022 Anspruch auf eine gesetzliche Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente oder auf Versorgungsbezüge nach dem Beamten- oder dem Soldatenversorgungsgesetz haben. Anspruch besteht demnach nur bei einem Wohnsitz im Inland. Die Zahlung erfolgt laut Ministerium automatisch, Anträge sind nicht nötig.

Müssen Rentner auf die 300 Euro Steuern zahlen?

Hier gibt es keine guten Nachrichten. Auf die Energiepauschale muss Einkommenssteuer gezahlt werden. Das bedeutet: je niedrigerer die Rente, umso wirksamer ist die absolute Entlastung der Rentnerinnen und Rentner. Die Auszahlung erfolgt über die Deutsche Rentenversicherung.

Energiepauschale für Ehepaare: 600 Euro für Rentner?

Jeder Rentner und jede Rentnerin bekommt im Dezember die 300 Euro aus dem 3. Entlastungspaket. Das bedeutet, dass Ehepaare somit 600 Euro erhalten.

WIE KOMMT MAN AN WOHN- GELD?

Der Mietzuschuss des Staates fließt nicht automatisch. Er muss beantragt werden. Zuständig ist die Wohngeldbehörde der Kommune. Mit ein paar Angaben ist es aber nicht getan. Das Ausfüllen ist kompliziert. Das sollte einen aber laut Deutschem Mieterbund nicht abschrecken. Den Antrag kann jedes Mitglied in einem Haushalt stellen. Er oder sie bekommt dann zumindest ein Teilwohngeld, selbst wenn

andere leer ausgehen. Auch Nicht-EU-Staatsangehörige können während ihres Aufenthalts in Deutschland einen Anspruch haben – nicht aber Vermögende. Die Freigrenze liegt in der Regel bei 60.000 Euro bei Alleinstehenden und 30.000 Euro für jedes weitere Haushaltsmitglied.

Besondere Hilfen bei der Frage, ob – und wenn ja, in welcher Höhe – man berechtigt ist, die Sozialleistung zu empfangen, sind Wohngeldrechner und Tabellen mit Beispielen. Ersteres gibt es in offizieller Form sogar auf der Webseite des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.

Ebenfalls bietet das Ministerium – wie zahlreiche andere Plattformen – Wohngeldtabellen an, also eine beispielhafte Auflistung der Einkommensobergrenze zum Beispiel. Sieht man sich etwa die Tabelle für die Mietstufe 2 an, ist dabei dann ersichtlich, dass die monatliche Einkommensobergrenze für einen Zwei-Personen-Haushalt bei 1.403 Euro liegt. Das Bundesministerium bietet dazu zur Orientierung noch Beispieltabellen für verschiedene Situationen an. Etwa, wie hoch die Bezüge bei einer alleinstehenden Rentnerin sind.

Die Behörde unterstreicht jedoch, dass den tatsächlich gewährten Zuschuss verbindlich nur die zuständige Wohngeldbehörde errechnen kann. Antragsformulare für Wohngeld erhält man bei der örtlichen Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung. Dort erhalten Bürgerinnen und Bürger auch eine umfassende Beratung.

Offenbar erwägt die Bundesregie-

rung auch, Pflegebedürftige im Heim über das Wohngeld vor finanzieller Überlastung zu schützen. Die hohen Energiekosten und die Inflation könnten bei den Eigenanteilen für einen Heimplatz mit 300 bis 500 Euro zusätzlich zu Buche schlagen. In der Regierung werde eine Lösung überlegt, die Betroffenen über das Wohngeld zu entlasten, hieß es aus Regierungskreisen. Unklar ist jedoch, ob die vielen zusätzlichen Anträge zeitnah bearbeitet werden können. Die Kommunen sind für die Wohngeldanträge zuständig.

Einkommen und Mietstufe bestimmen Anspruch und Geldbetrag

Einen Anspruch auf Miet- oder Lastenzuschuss haben prinzipiell alle, deren monatliches Haushaltseinkommen unter einer bestimmten Einkommensgrenze liegt. Das Gesamteinkommen umfasst das Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder abzüglich gewisser Freibeträge. Die Höhe des Wohngeldes variiert je nach Höhe der Miete. Auch die Anzahl der Haushaltsmitglieder spielt eine Rolle. Darüber hinaus unterscheiden sich die Höchstgrenzen für die anrechenbare Miete von Region zu Region.

In Deutschland gelten sieben Mietstufen, wovon Nummer 1 die günstigste und Nummer 7 die teuerste ist. Mithilfe einer, vom Bundesinnenministerium erstellten, Auflistung der Mietstufen nach Ländern, erfahren Sie, in welchem Segment Sie sich bewegen. Weiterhin können Sie über den Wohngeldrechner des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen eine erste Auskunft über einen möglichen Wohngeldanspruch erhalten.

Die verbindliche Errechnung erfolgt allerdings ausschließlich durch die zuständige Wohngeldbehörde (Stadt- oder Kreisverwaltung).

Beziehende von Leistungen, wie Sozialhilfe, Grundsicherung oder ALG II, haben grundsätzlich keinen Wohngeld-Anspruch, da die Wohnkosten in den staatlichen Leistungen bereits berücksichtigt werden. Wer dagegen ALG I bezieht, kann einen Antrag stellen. Aktuell wird zur Berechnung der Wohngeldhöhe nur die Brutto-Kaltniete berücksichtigt, weshalb gestiegene Energiekosten durch die Haushalte selbst getragen werden müssen. Immerhin erhalten Wohngeld-Beziehende in diesem Jahr einen einmaligen Heizkostenzuschuss:

- 270 Euro für Alleinstehende
- 350 Euro für einen Zwei-Personen-Haushalt
- 70 Euro für jede weitere Person

Aber Achtung: Den Heizkostenzuschuss erhalten nur diejenigen, die zwischen dem 01.10.21 und dem 31.03.22 mindestens einen Monat lang Wohngeld erhalten haben. Mit dem dritten Entlastungspaket der Bundesregierung ist jedoch bereits ein weiterer, deutlich höherer Heizkostenzuschuss für die Heizperiode von September bis Dezember dieses Jahres (2022) vorgesehen:

- 415 Euro für Alleinstehende
- 540 Euro für einen Zwei-Personen-Haushalt
- 100 Euro für jede weitere Person

Anschließend wird der Zuschuss für die Wohngeldberechtigten dauerhaft in das Wohngeld integriert. Im Übrigen können auch einkommensschwache Eigentümer einer selbst bewohnten Immobilie vom Lasten-

zuschuss profitieren. Dieser dient nach Angaben des Bundesinnenministeriums mitunter als Unterstützung bei der Kostenbewältigung von Zins und Tilgung eines Darlehens sowie bei Bau- oder Modernisierungsmaßnahmen.

Einkommensgrenze für Wohngeld: Das ist die Zusammensetzung

Grundsätzlich sollten Sie wissen, dass das Bruttoeinkommen aller Haushaltsmitglieder betrachtet wird.

Es zählen die steuerpflichtigen, aber auch die steuerfreien Einnahmen. Das bedeutet, Einnahmen aus selbstständiger Arbeit (§ 18 EStG), Gewerbebetrieb (§§ 15-17 EStG), Land- und Forstwirtschaft (§§ 13-14a EStG)

Sie müssen eine Hochrechnung des zu erwarteten Jahreseinkommens des gesamten Haushalts abgeben. Als Grundlage dafür zählen die Einnahmen des vergangenen Jahres.

Es gibt auch gesonderte Freibeträge, die nicht zum Jahreseinkommen gezählt werden, wie beispielsweise das Einkommen für Kinder. Hier variiert der Freibetrag je nach Alter des Kindes. Ebenso, wenn Einkommen für Personen mit Behinderung erzielt werden.

Einige Beiträge können auch bei der Ermittlung des Einkommens abgesetzt werden: z. B. 10 % bei Einkommen von Familienmitgliedern, 10 % bei Lebensversicherungsbeiträgen oder 20 % bei Pflichtbeiträgen für die Krankenkassen

Aber Achtung: Es wird ein Mindesteinkommen vorausgesetzt, um Wohngeld beziehen zu können. Dieses setzt sich aus Regelsatz (ggf. Mehrbedarf nach § 21 SGB II) +

Warmmiete (inkl. Heizkosten) zusammen.

Bis zu folgenden Höchstgrenzen des verwertbaren Vermögens kann ein Wohngeldanspruch vorliegen:

- 60.000,-- € für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied,
- 30.000,-- € für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied.
- Einnahmen aus dem Vermögen z.B. Zinserträge sind bei der Antragstellung anzugeben.

Zum Vermögen gehören beispielsweise:

- Bargeld,
- Sparguthaben, Sparverträge,
- bewegliche Sachen, Schmuckstücke, Gemälde, wertvolle (antiquarische) Möbel,
- bebaute und unbebaute Grundstücke,
- auf Geld gerichtete Forderungen, z. B. Ansprüche auf Darlehensrückzahlungen,
- sonstige Rechte z.B. Aktien, Rechte aus Grundschulden, Anteile oder Nießbrauch.

Zum Vermögen gehören unter anderem nicht:

- Eigentum oder Erbbaurecht etc. am selbst genutzten Wohnraum,
- angemessener Hausrat,
- angemessenes Kraftfahrzeug.
- Familien, die Wohngeld beziehen, haben oft auch Anspruch auf den Kinderzuschlag. Stellen Sie beide Anträge gleichzeitig.

Ihr Vermögen wird nicht angetastet

Wohnen Sie allein, bleiben bei der Wohngeldberechnung 60.000 Euro

Vermögen unberücksichtigt. Pro weiteres Haushaltsmitglied sind es weitere 30.000 Euro, so regelt es die Verwaltungsvorschrift zum Wohngeld. Bei einer vierköpfigen Familie werden also 150.000 Euro Vermögen nicht angetastet.

Wird beim Wohngeld die Rente brutto oder netto berechnet?

Für die Berechnung des Wohngeldes ist das monatliche Gesamteinkommen, also die Summe der monatlichen Nettoeinkünfte abzüglich etwaiger Freibeträge und Unterhaltungspflichten aller für das Wohngeld zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder zu berechnen. Erhalten Sie mit Ihrer Rente mehr als 1.000 Euro brutto, haben Sie in der Regel keinen Anspruch auf Wohngeld. Wohnen Sie zum Beispiel in einer Stadt mit hohem Mietniveau, erhalten Sie bei einer Brutto-Rente von 950 Euro rund 10 Euro Wohngeld. Bei einer Brutto-Rente von nur 900 Euro bekommen Sie bereits 40 Euro Wohngeld.

Wie wird Wohngeld berechnet (Beispiel)?

Grundlagen für die Berechnung sind

- die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
- deren im Bewilligungszeitraum zu erwartendes Einkommen
- die Höhe der zu berücksichtigenden Miete/Belastung

Beispiel: Eine dreiköpfige Familie mit einem Alleinverdiener und einem Jahresbruttoverdienst von 23.000,00 € inkl. Weihnachts- und Urlaubsgeld von 2.000 € (monatlicher Bruttoverdienst: 1.750,00 €) hat eine Gesamtmiete von 750,00 € (inkl. 40,00 € Heizkosten) zu zahlen. Der Ehe-

mann ist verpflichtet, für ein nicht zum Haushalt rechnendes Kind monatlich 175,00 € Unterhalt zu zahlen. Das Kindergeld ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

1. Ermittlung des Gesamteinkommens

Art des Einkommens	Jahresbetrag
Verdienst, monatlich 1.750,00 € brutto	21.000,00 €
Weihnachts- und Urlaubsgeld, jährlich	2.000,00 €
Jahresbruttoeinkommen	23.000,00 €
abzüglich Werbungskosten (pauschal)	1.000,00 €
Zwischensumme	22.000,00 €
abzüglich Pauschale für Renten-/Kranken- und Pflegeversicherung und Lohnsteuer 30 %	6.600,00 €
Jahreseinkommen	15.400,00 €
abzüglich Unterhaltsleistungen, monatlich 175,00 €	2.100,00 €
Gesamteinkommen	13.300,00 €
monatliches Gesamteinkommen	1.108,33 €

2. Ermittlung der zu berücksichtigenden Miete

Art der Kosten	Monatsbetrag
Monatliche Gesamtmiete	750,00 €
abzüglich Heizkosten	40,00 €
Nettomiete	710,00 €
Höchstbetrag	689,00 €
zu berücksichtigende Miete	689,00 €
zuzüglich Entlastungsbetrag	22,20 €
insgesamt zu berücksichtigende Miete nach dem Wohngeldgesetz:	711,20 €

3. Ermittlung des monatlichen Wohngeldes

Bei drei Haushaltsmitgliedern ergibt sich bei einem monatlichen Gesamteinkommen von 1.108,33 € und der zu berücksichtigenden Miete von 711,20 € ein Mietzuschuss in Höhe von monatlich 375,00 €.

WOHNGELD UND HEIZKOSTENZUSCHUSS AUCH FÜR IMMOBILIENBESITZER

Wohngeld soll angemessenes und familiengerechtes Wohnen sichern. Von daher haben nicht nur Mieter, sondern auch Eigentümer einer Immobilie Anspruch auf Wohngeld in Form des Lastenzuschusses. Der Wohngeld-Lastenzuschuss wird allerdings nur für den Fall gewährt, wenn die Immobilie selbst und zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Wie der Mietzuschuss dient der Lastenzuschuss der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und fami-

liengerechten Wohnens (§ 1 WoGG). Arbeitslosigkeit, eine längere Erkrankung, Scheidung, Rentenbeginn oder Familienzuwachs: Es gibt viele Gründe, warum Eigentümer die Kosten für die eigene Immobilie nicht (mehr) tragen können. Auch die Corona-Pandemie hat bei vielen Menschen, insbesondere Selbständigen, Einkommensverluste verursacht. Dass sie – ebenso wie Mieter - Anspruch auf Wohngeld haben können, das sie finanziell entlasten kann, wissen viele Eigentümer nicht.

Dabei ist für den Lastenzuschuss die zuschussfähige Belastung ausschlaggebend, die mit Wohngeld gefördert wird. Die Gewährung des Lastenzuschusses kommt dann infrage, wenn die Wohnkosten bei selbst genutztem Wohneigentum die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Anspruchsberechtigten übersteigen. Ob und in welcher Höhe Lastenzuschuss bezahlt wird, hängt dabei von folgenden Sachverhalten ab: Von der Höhe des Hausgeldes bei Eigentumswohnungen bzw. der Ausgaben für das Eigenheim, der Höhe des Einkommens sowie der Anzahl der Familienmitglieder, die in der Wohnung leben.

Zuschussfähig sind nach dem Gesetz die Kosten für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung, also unter anderem Ausgaben für Zins und Tilgung für Baukredite sowie Kauf- oder Modernisierungsmaßnahmen. Hinzu kommen Instandhaltungs- sowie Instandsetzungskosten und weitere Nebenkosten sowie Versicherungsbeiträge für das Eigenheim.

Wer hat Anspruch auf den Lastenzuschuss und wer ist davon ausgeschlossen?

Nicht immer können Wohneigentümer die Finanzierung ihrer Immobilie sicher gewährleisten. Viele Familien leiden unter den finanziellen Folgen der Corona-Krise. Kurzarbeit oder der Verlust des Arbeitsplatzes machen die Haushaltskasse schmal. Auch andere persönliche Umstände wie unerwarteter Familienzuwachs können den sorgfältigsten Finanzplan durcheinanderwerfen. Der Verkauf des geliebten Eigenheims scheint dann für viele unumgänglich. Die wenigsten wissen, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen staatliche Hilfe in Anspruch nehmen können.

Auch Wohnungseigentümer können durch Krankheit, Arbeitslosigkeit oder andere Widrigkeiten in die Verlegenheit kommen, die Belastung nicht mehr tragen zu können. Viele Eigentümer wissen gar nicht, dass sie Wohngeld beantragen können. Die meisten gehen davon aus, dass der Verkauf die einzige Option ist. Dabei kann Wohngeld beantragt werden. In diesem Fall heißt das Wohngeld Lastenzuschuss.

Einen Lastenzuschuss beantragen können Inhaber einer Genossenschafts- oder Stiftswohnung, Eigentümer einer Eigentumswohnung, Eigentümer eines Eigenheimes, Eigentümer eines Mehrfamilienhauses (bei mehr als drei Wohnungen und wenn der Eigentümer eine der Wohnungen selbst bewohnt), Eigentümer einer Kleinsiedlung, Inhaber von Dauerwohnrechten, Wohnungsrechten und Nießbrauchsrechten sowie Erbbauberechtigte, die mit eigenem Einkommen den Lebensun-

terhalt sichern können, aber die Wohnkosten nicht allein aufbringen können.

Besitzer von Eigenheimen, die selbst in dem Objekt wohnhaft sind, aber auch dort Geschäftsräume unterhalten, erhalten in diesem Fall keinen Lastenzuschuss, sondern lediglich das Wohngeld als Mietzuschuss. Wie im Falle des Mietzuschusses ist auch der Lastenzuschuss für folgende Personengruppen ausgeschlossen: Bezieher von Grundversicherung im Alter, Bezieher von Transferleistungen (Verletztengeld, Übergangsgeld) sowie Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft.

Das zulässige Einkommen ist von der jeweiligen Mietstufe und der Personenanzahl abhängig. In Mietstufe 1 liegt das max. Gesamteinkommen eines 3-Personen-Haushalts z. B. bei 1.633 €, in Mietstufe 3 bei 1.753 € und Mietstufe 6 bei 1.908 €.

Ihrem Antrag müssen Sie einen Eigentumsnachweis wie beispielsweise einen Grundbuchauszug beifügen. Weitere notwendige Unterlagen sind der Nachweis für mögliche Kredite nebst Zins- und Tilgungsleistung, der Bescheid über die Eigenheimzulage, eine Wohnflächenberechnung sowie die Hausgeldabrechnung und der Grundabgabenbescheid. Meist sind noch einige andere Nachweise nötig. Hierbei wird Ihnen aber Ihre Behörde helfen und die entsprechenden Belege bei Ihnen anfordern. Wichtig ist, dass Sie alle Angaben umfassend und wahrheitsgemäß abgeben.

Haben Sie Ihren Antrag abgegeben, müssen Sie ein paar Wochen warten. In dieser Zeit wird Ihr Antrag geprüft und im besten Fall positiv be-

schieden. Mit dem Lastenzuschuss haben Sie die Möglichkeit, auch in finanziell angespannten Zeiten Ihre selbst genutzte Immobilie für sich und Ihre Familie weiter zu halten. Übrigens wurde ab Januar dieses Jahres das Wohngeld erhöht. Von der Reform können auch Eigentümer profitieren. Erfüllen Sie alle notwendigen Voraussetzungen, haben Sie einen Rechtsanspruch auf Lastenzuschuss. Einen Ermessensspielraum der Behörde gibt es nicht. Scheuen Sie sich also nicht, Ihren Antrag von Ihrer Wohngeldbehörde prüfen zu lassen.

Welche Belastungen sind zuschussfähig?

Als Belastungen des selbst genutzten Wohneigentums, die lastenzuschussfähig sind, kommen folgende Kosten in Betracht: Ausgaben für Zins und Tilgung bei Krediten, die zum Bau, Erwerb oder Verbesserung des Wohneigentums dienen, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten (Bewirtschaftungskosten), Grundsteuer und sonstige Grundbesitzabgaben, Versicherungsbeiträge für das Eigenheim, bestimmte Heizkosten sowie Verwaltungskosten. Beantragt wird der Lastenzuschuss wie der Mietzuschuss beim zuständigen Wohngeldamt. Gewährt wird er maximal für ein Jahr, danach erfolgt eine Bedarfsprüfung.

In Städten, in denen Wohnen besonders teuer ist (Stufe VII) – beispielsweise in München – hat eine dreiköpfige Familie bei einer monatlichen Belastung (Kapitaldienst und Bewirtschaftungskosten) in Höhe von 800 Euro und mit einem Nettoeinkommen von 1.800 Euro/Monat

Anspruch auf einen Lastenzuschuss in Höhe von 44 Euro/Monat. Bei gleichem Einkommen und gleichen Ausgaben würde sie in Orten mit niedrigen Wohnkosten – z. B. in Schmalkalden in Thüringen (Stufe II) – keinen Zuschuss erhalten. Dort müsste eine dreiköpfige Familie eine monatliche Belastung in Höhe von 500 Euro und ein Nettoeinkommen von 1.550 Euro/Monat nachweisen, um 43 Euro/Monat an Zuschuss zu erhalten. Das Kindergeld wird beim Einkommen nicht berücksichtigt; außerdem gibt es Freibeträge z.B. für behinderte Menschen, für Kinder oder für Alleinerziehende.

Bei der Belastung mit berücksichtigt werden auch eine Bewirtschaftungspauschale für Instandhaltungs- und Betriebskosten in Höhe von 36 Euro je Quadratmeter und Jahr, die zu zahlende Grundsteuer und auch Verwaltungskosten. Keine Rolle spielt dagegen die Größe des Wohnraums; selbstgenutztes Wohneigentum wird beim Wohngeld nicht als Vermögen betrachtet. Die Größe des Wohnraums kann sogar über die Bewirtschaftungspauschale die Förderung erhöhen.

Die Wohngeldstelle prüft auf Ihren Antrag hin, wie hoch die finanzielle Belastung im Hinblick auf das Wohnobjekt ist. Zuschussfähig sind beispielsweise Zins und Tilgung eines Bau-, Kauf- oder Modernisierungsdarlehens, Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung und noch einiges mehr. Eine genaue Aufstellung finden Sie in § 10 WoGG. Ob Sie Anspruch auf einen Zuschuss haben, richtet sich nach Ihrem Einkommen und der Anzahl der in dem Objekt lebenden Familienangehörigen. Eine Rolle spielt auch das Kostenniveau von Wohnraum in Ihrer Stadt oder Gemeinde. Bei der Bemessung wird das Kindergeld nicht angerechnet. Auch Ihr Vermögen bleibt bis zu einem bestimmten Grad unangetastet. Nur wenn Sie über ein erhebliches Vermögen verfügen, wäre die Auszahlung des Lastenzuschusses unbillig.

Der Lastenzuschuss muss bei den Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung beantragt werden und wird dann für jeweils zwölf Monate gezahlt.

Weitere Ratgeberbroschüren bestellen

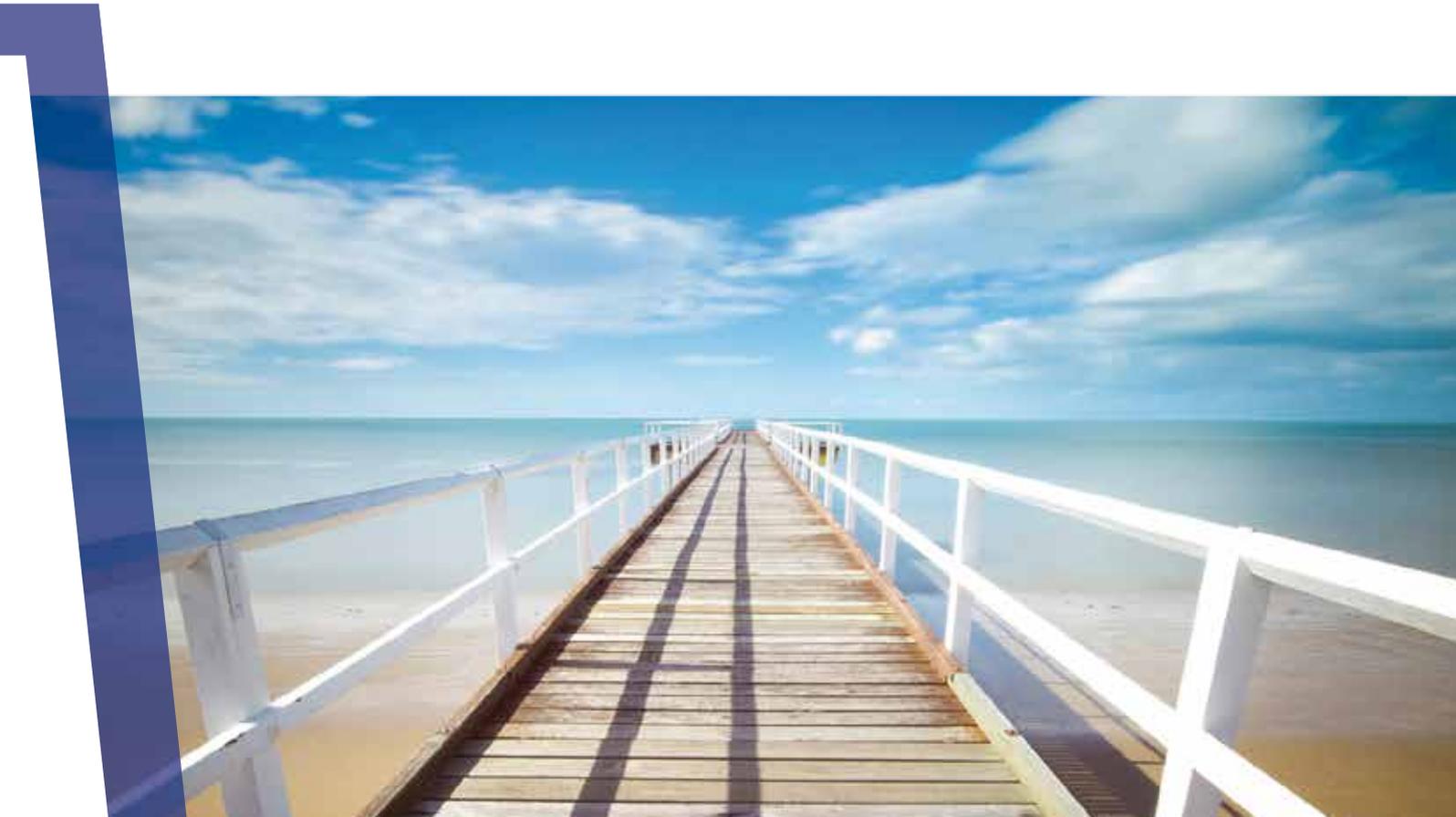
Wir halten für Sie über 50 weitere Ratgeberbroschüren mit interessanten und wertvollen Informationen für Ihren Alltag bereit. Selbstverständlich aktualisieren wir unser Angebot fortwährend für Sie. Übrigens - im Rahmen des BESSER LEBEN RATGEBER SERVICE können Sie sich jeden Monat kostenfrei eine weitere Broschüre zusenden lassen.

Wählen Sie aus diesen Kategorien:

- Rente & Vorsorge
- Gesundheit
- Beruf, Steuern und Finanzen
- Wellness & Ernährung
- Familie und Soziales

Alle verfügbaren Ratgeber können Sie ganz bequem einsehen auf unserer Internetseite **www.besser-leben-service.de**.

Alternativ stellt Ihnen unser Service Team die Ratgeber auch gern persönlich unter 030 - 231 888 394 vor. Wir freuen uns auf Ihren Anruf.



BESSER LEBEN RATGEBER SERVICE

Impressum:

GDI Gesellschaft für Digitale Informationsdienste mbH

Geschäftsführer: Jürgen Brockmann

Büro Leipzig: Lützowstraße 11 A, 04155 Leipzig

Büro Berlin: Oranienburger Straße 5, 10178 Berlin

Handelsregister: Amtsgericht Leipzig, HRB 16737

USt-ID: DE 209803796